

Bescheid

Der 1. Senat der Übernahmekommission hat am 27. August 2001 unter dem Vorsitz von Univ. Prof. Dkfm. Dr. Konrad Fuchs im Beisein der Mitglieder Dr. Erich Schwarzenbacher (Mitglied gemäß § 28 Abs. 1 Z 2 ÜbG), Dr. Wolfgang Houska (Mitglied gemäß § 28 Abs. 1 Z 3 ÜbG) und Dkfm. Dr. Oskar Grünwald (Mitglied gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 ÜbG) über den Antrag der B GmbH auf Verkürzung der Frist gemäß § 11 Abs. 1 ÜbG für die Veröffentlichung des Angebots wie folgt entschieden:

Spruch

Die Frist gemäß § 11 Abs. 1 ÜbG wird für die B GmbH betreffend das Angebot für die Aktien der Z Aktiengesellschaft auf drei bis sechs Börsenstage verkürzt. Der erste Tag der Veröffentlichungsfrist ist daher der ##### 2001.

Begründung

Am ##### 2001 hat die B GmbH ein Angebot, das auf den Erwerb sämtlicher Beteiligungspapiere der Z Aktiengesellschaft gerichtet ist, nach § 22 ÜbG bei der Übernahmekommission angezeigt. Mit der Anzeige des Angebotes stellte Bieterin den Antrag, die in § 11 Abs. 1 ÜbG vorgesehene Frist zwischen Anzeige des Angebots und Veröffentlichung desselben von 12 bis 15 Börsenstage auf 3 bis 6 Börsenstage zu verkürzen. Dadurch hätte die Antragstellerin die Möglichkeit, das Angebot bereits am #####, den ##### 2001, zu veröffentlichen.

Zweck der Frist von mindestens zwölf Börsentagen zwischen Anzeige des Angebots und dessen Veröffentlichung ist es, der Übernahmekommission genügend Zeit für die ihr obliegende Prüfung der Angebotsunterlagen zu geben; dies ergibt sich auch aus den Materialien zu § 11 ÜbG (1276 BlgNR 20. GP).

Im vorliegenden Fall hat der 1. Senat der Übernahmekommission die Prüfung der Angebotsunterlagen am ##### 2001 abgeschlossen. Dies ist insbesondere auf die bereits bei Anzeige des Angebotes vorgelegten Unterlagen und die frühzeitige Einbeziehung der Übernahmekommission in die Überlegungen der Bieterin zurückzuführen. Dadurch konnten die rechtlich relevanten Fragen bereits in einem frühen Stadium gelöst oder zumindest identifiziert werden. Daher ist der Antrag des Bieters auf Verkürzung zu bewilligen. Auch den Interessen der Zielgesellschaft und der Beteiligungspapierinhaber wird durch die rasche Abwicklung des Angebotsverfahrens Rechnung getragen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Gegen diesen Bescheid ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zulässig, wobei diese Beschwerde innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Zustellung dieses Bescheides erhoben werden muß und durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen ist.

Wien, den 27. August 2001

Univ. Prof. Dkfm. Dr. Konrad Fuchs
für den 1. Senat der Übernahmekommission